

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebr. Frank an der Waldmannstraße beauftragt. Im Jahre 1919 ging diese an die Firma Paul Heß über, die auch heute noch den Druck besorgt und somit ihrerseits das 25jährige Drucker-Jubiläum unserer Fachschrift feiern kann. Wir bringen ihr unsere besten Wünsche dar und danken der Firma und ihren Mitarbeitern bei dieser Gelegenheit auch für die stets sorgfältige Ausführung.

Eine anfänglich langsame, aber gleichwohl stetige Entwicklung, zu welcher die Verbreitung im Auslande und die sich mehrenden Insertionsaufträge beigetragen haben, ermöglichte es, die Fachschrift vom Jahre 1900 an monatlich zweimal erscheinen zu lassen. Durch den Ausbau des redaktionellen Teiles, der nicht mehr ausschließlich auf die Seidenindustrie beschränkt blieb, wurden die „Mitteilungen“ nach und nach wirklich zur schweizerischen Fachschrift für die gesamte Textilindustrie. Nach einer Reihe von befriedigenden und guten Jahren kamen aber auch magere und Defizitjahre, wobei nur kurz an die Kriegsjahre 1914–1918, die uns wieder zur einmaligen monatlichen Ausgabe zwangen, an die damaligen Nachkriegsjahre und an die Krisenjahre im letzten Jahrzehnt erinnert sei. Da aber die Männer, denen die Betreuung der Fachschrift oblag, stets die notwendige Dosis Optimismus besaßen, zu Opfern bereit waren und solche auch brachten, wurden stets auch die Sorgen wieder gemeistert.

Die redaktionelle Leitung wurde im Jahre 1902 Herrn Fr. Kaeser übertragen. Im folgenden Jahre trat Herr Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft in die Redaktionskommission ein. Er gehört derselben auch heute noch an. Für seine mehr als 40jährige Mitarbeit und Treue sei ihm daher auch an dieser Stelle Anerkennung und herzlicher Dank gezollt.

Im Jahre 1908 wurde die Kommission durch Herrn Direktor A. Frohmader als Vertreter der „Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil“ ergänzt. Mit Ende 1920 erklärten die Herren Kaeser und Frohmader ihren Rücktritt. Nach einem Unterbruch von sechs Jahren trat Herr Dir. Frohmader der Kommission neuerdings bei. Er kann somit heute auf eine rund 30jährige Mitarbeit zurückblicken, wozu ihm Dank und Glückwunsch entboten sei.

Seit Januar 1921 wirkt sodann auch der Chronist in der

Schriftleitung. Das sind auch schon 23 Jahre, und da er sich vorher schon während mehr als zwölf Jahren als ständiger Mitarbeiter betätigt hatte, kann auch er auf eine nette Reihe von Jahren im Dienste unserer Fachschrift zurückblicken.

Diese Beständigkeit, die sicher als Beweis eines guten Zusammenarbeitens betrachtet werden darf, besteht übrigens auch bei der Administration und der Annoncen-Regie. Das Amt als Administrator besorgt seit dem Jahre 1924 Herr G. Steinmann mit großer Gewissenhaftigkeit, und die Inseraten-Werbung wird seit 1921 von der Firma Orell Füssli-Annoncen betreut. Für ihre Mühe und Arbeit sei auch ihnen herzlich gedankt. Für beide Teile gab es Zeiten, die nicht immer erfreulich und angenehm waren und die Mühe, die man sich gab, gar oft kaum lohnten. Sie gehören glücklicherweise seit einer Reihe von Jahren der Vergangenheit an und gerne hoffen wir, daß die Entwicklung und das steigende Ansehen, deren sich unsere schweizerische Fachschrift in den letzten Jahren erfreuen durfte, auch in Zukunft anhalten mögen.

Und nun nehmen wir Abschied von den alten, uns vertraut gewordenen „Mitteilungen“. Die nächste Nummer erscheint im neuen Normalformat und mit neuem Kopf. Wenn man sich auch von altgewohnten Dingen nur ungern trennt, so hoffen wir doch, daß alle alten Freunde uns die Treue wahren werden und es uns gelingen möge, neue, junge Freunde, die künftigen Träger unserer Industrie, für unsere Fachschrift zu gewinnen. Wir erleben den Umbruch einer Zeit, die in mancher Hinsicht Anpassung verlangt. Auf technischem Gebiet hat die Normalisation große Änderungen und Wandlungen gebracht. Wenn wir uns daher entschlossen haben, diesen Wandlungen Rechnung zu tragen und die „Mitteilungen“ ab Neujahr 1944 in Normalformat herauszugeben, so hoffen wir mit der Zeit zu gehen und sowohl der Technik wie auch unsern Freunden einen Dienst zu erweisen.

In diesem Sinne verabschieden wir uns von den alten „Mitteilungen“ und entbieten der Fachschrift im neuen Format für das zweite Halbjahrhundert unsere besten Wünsche!

Für die Schriftleitung:
Rob. Honold

HANDELSNACHRICHTEN

Handelsspannen für den Detailhandel in Damen- und Kinderkonfektion. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Margenverfügung No. 7 A/43 für den Detailhandel in Damen- und Kinderkonfektion vom 1. Dezember 1943, die Sonderverfügung No. 328 A/42 über die Kalkulation im Detailhandel vom 26. Oktober 1942 nunmehr in Kraft gesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kalkulation auf Grund des tatsächlichen Einstandspreises. Die neue Verfügung, die am 1. Dezember 1943 in Kraft getreten ist, setzt die Handelszuschläge (Margen, die beim Verkauf von Damen- und Kinderkonfektion als Höchstzuschläge anerkannt werden) im einzelnen fest. Die Verfügung ist in der No. 279 des Schweiz. Handelsamtsblattes vom 29. November 1943 veröffentlicht worden.

Ausfuhr nach Bulgarien. Aus Bulgarien laufen Bestellungen in großer Zahl und bedeutenden Beträgen ein, mit dem Hinweis, daß aus diesem Lande nunmehr beträchtliche Lieferungen in die Schweiz vorgesehen seien und demnächst zur Abwicklung kommen würden. In Wirklichkeit handelt es sich dabei jedoch um eine bulgarische Einfuhr, die zum Teil erst noch bevorsteht und die bei weitem nicht in der Lage ist, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse in einem bedeutenden Umfange zu ermöglichen. Es ist denn auch mit entsprechend langen Zahlungsfristen zu rechnen.

Ausfuhr nach Deutschland. Im neuen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen vom 1. Oktober 1943 ist für die Ausfuhr von Baumwollgeweben, wie auch von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ein Kontingent vereinbart worden, das von der zuständigen Behörde zur Aufteilung an die in Frage kommenden Firmen den Kontingentsverwaltungsstellen in Zürich und St. Gallen zugewiesen worden ist. Die im Rahmen dieser Kontingente im Jahr 1943 bewerkstelligte Ausfuhr hat Anspruch auf die Transfergewährleistung und die in Frage kommenden Firmen sind durch

die Kontingentsverwaltungsstellen entsprechend unterrichtet worden.

Italien. — Zahlungsverkehr. Gemäß Bundesbeschuß vom 1. Oktober 1943, dürfen sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar nach Italien, dem Vatikanstaat und Albanien geleistet werden, nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank in Zürich erfolgen. Die Zahlungen sind durch Ueberweisung an die Schweizerische Nationalbank in Zürich, Postcheck VIII/939 zu leiten und der Einzahler oder Auftraggeber hat die übliche Einzahlungsmeldung für den Postverkehr beizugeben.

Italien. — Verkaufsverbot für Textilien. Aus Mailand wird berichtet, daß folgende neue Bestimmungen zur Ordnung des Handels mit Textilien erlassen wurden:

1. Jeder Verkauf von Fertigwaren der Textilindustrie (z. B. Gewebe, Trikotagen, Hüte — sofern sie aus Textilfasern hergestellt sind — fertige Garne, Seile, Schusterspagat sowie alle konfektionierten Textilien) ist bis auf weiteres verboten.

2. Die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht abgelieferten Warenmengen dürfen gleichfalls nicht geliefert werden.

3. Von dieser Verfügung ist der Detailverkauf — sofern er von bestehenden Restlängen und gegen Vorweisung der diesbezüglichen Punkte der Kleiderkarten erfolgt — ausgenommen.

Ausfuhr nach Ungarn. Einer amtlichen Mitteilung ist zu entnehmen, daß am 23. Oktober 1943 in Budapest ein neues Protokoll zum schweizerisch-ungarischen Abkommen vom 11. Oktober 1941 unterzeichnet wurde, das den Warenaustausch für die zwölf Monate Oktober 1943 / September 1944 regelt. In diesem Zusammenhang sind den zu-

ständigen Kontingentsverwaltungsstellen in Zürich und St. Gallen neue Kontingente zugesprochen worden, mit der Aufgabe der Verteilung an die kontingentsberechtigten Firmen. Der Andrang zu diesen Kontingenzen aus allen Kreisen der schweizerischen Textilindustrie und des Handels ist außerordentlich groß, so daß nur einem Teil der Gesuche um Bewilligung von Kontingenzen entsprochen werden kann.

Ausfuhr nach der Slowakei. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach der Slowakei stößt seit längerer Zeit auf Schwierigkeiten, indem die slowakischen Einfuhrbehörden eine Kontrolle der Preise ausüben und in den Fällen, in denen sie diese als zu hoch betrachten, Einfuhrbewilligungen verweigern. Um diese Störung zu beheben, sind Unterhandlungen im Gange, an denen auch die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen beteiligt sind.

Ausfuhr nach Iran, Irak und Arabien. Seit einiger Zeit hat die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Iran einen beträchtlichen Umfang angenommen, wobei die Zahlungen jeweilen in amerikanischen Dollars geleistet wurden. Da auch andere Industrien, so namentlich die Uhrenindustrie große Geschäfte nach Iran getätigt haben, so sind infolgedessen Beträge in Dollars in einem solchen Umfange aufgelaufen, daß die Schweizerische Nationalbank gezwungen ist, die Abnahme der Dollars auf monatliche Höchstbeträge zu beschränken. Die schweizerischen Ausfuhrfirmen haben sich infolgedessen vor Abschluß von Lieferungsverträgen oder Absendung weiterer Ware nach Iran, Irak und Arabien, mit der Handelsabteilung über die Zahlungsfrage zu verstündigen. Die Behörde wird alsdann ein Kontingents-Zertifikat ausstellen. Für die Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung in der No. 281 des Schweiz. Handelsamtsblattes vom 1. Dezember 1943 hingewiesen.

Der Bundesrat hat die Nationalbank ermächtigt, vorläufig während eines halben Jahres monatlich für 8½ Millionen Franken Dollars-Guthaben zu übernehmen, die der Uhrenindu-

strien aus der Ausfuhr aus den Dollar-Ländern überwiesen, aber der nordamerikanischen Devisensperre wegen nicht ausbezahlt werden. Diese Lösung vermöge, wie das Fachblatt die „Schweizer Uhr“ feststellt, nicht restlos zu befriedigen, sei aber doch als eine große Tat zu bewerten, mit der die Landesbehörde verantwortungsbewußt immer darnach trachte, der Wirtschaft über tote Punkte hinwegzuhelfen und so ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten. Was nun für die Uhrenindustrie billig, ist für die schweizerische Textilindustrie recht und es ist denn auch anzunehmen, daß die Bundesbehörde der Ausfuhr von Textilerzeugnissen nach den Dollarländern ebenfalls ihre Unterstützung leihen wird.

Ecuador — Zahlungsverkehr und Einfuhrbeschränkungen. Mit Dekret vom 26. Juni 1943 hat die Regierung von Ecuador, im Hinblick auf die günstige Devisenlage, das System der Einfuhrquoten aufgehoben. Einfuhrbewilligungen sollen nunmehr unbeschränkt erteilt werden und die Zentralbank wird alle zur Bezahlung der Einfuhr benötigten Devisen abgeben. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen beträgt 180 Tage, doch kann diese nach Verfall verlängert werden.

Süd-Afrikanische Union — Einfuhrbeschränkungen. Gemäß einer im Schweizer. Handelsamtsblatt veröffentlichten Mitteilung aus Johannesburg, sind ab 1. September 1943 neue Einfuhrvorschriften in Kraft getreten. Dabei werden für eine bestimmte Ware Einfuhrbewilligungen grundsätzlich nur an solche Firmen erteilt, die nachweisen können, daß sie während der Zeit vom 15. September 1941 bis 31. Januar 1943 solche oder ähnliche Erzeugnisse eingeführt haben. Waren ferner die Einfuhrbewilligungen früher für eine unbeschränkte Zeit gültig, so werden solche nunmehr nur noch für die Dauer von sechs Monaten gegeben; auf Gesuch hin kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Durch die neuen Vorschriften erfahren die bisher verlangten Formalitäten für den Versand von Poststücken keine Änderung.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Eidg. Preiskontrolle. Berechnung der brancheüblichen Selbstkosten. Die grundlegende Verfügung No. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betr. die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939, untersagt in Art. 2, lit. a), im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der „brancheüblichen Selbstkosten“ einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden; ausgenommen sind die den Export beschlagenden Rechtsgeschäfte.

Die Auslegung dieser Bestimmung hat schon zu vielen Anfragen und Meinungen Anlaß gegeben und es ist infolgedessen zu begründen, daß durch ein Urteil der strafrechtlichen Rekurskommission des Departements eine gewisse Abklärung geschaffen worden ist. Gemäß einer in der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. November 1943 erschienenen Veröffentlichung betonte das Gericht, daß die erwähnte Vorschrift dann nicht anwendbar sei, wenn eine Berücksichtigung oder Beurteilung unter dem Gesichtspunkte der „brancheüblichen Selbstkosten“ nicht möglich ist. Entgegen einem Antrag der Eidg. Preiskontrollstelle, es sei dem Angeschuldigten eine Buße von Fr. 3000 aufzuerlegen, kam das Gericht zu einem vollen Freispruch. Es darf daraus geschlossen werden, daß die Verfügungen der Preiskontrollstelle nur dann verbindlich sind, wenn die Grund-

sätze von Artikel 2, lit. a) beachtet werden. Trifft dies nicht zu, so steht der Beschwerdeweg an die Oberbehörde, d.h. an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und in letzter Instanz an den Bundesrat offen. Das Urteil schafft endlich Klarheit darüber, daß die Auffassungen der Preiskontrolle für den Richter nicht verbindlich sind.

Verwendung feldgrauer Garne und Militärstoffe. Das Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt hat am 16. November 1943 eine Verfügung No. 24 T erlassen, die im wesentlichen bestimmt, daß feldgraue, reinwollene, für die Anfertigung von Mannschafts- und Offiziersstücken geeignete Garne, nur zur Herstellung solcher Militärtücher verwendet werden dürfen. Die Verfügung, die die Verordnung No. 15 T vom 17. Februar 1942 ersetzt, wird durch ein Kreisschreiben No. 17/1943 vom 19. November der Sektion für Textilien St. Gallen erläutert.

Erklärung über die zulässige Verwendung bei Abgabe von Geweben an Detailisten. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat am 25. November ein Kreisschreiben No. 18 1943 erlassen, das sich auf die Verfügung No. 22 T vom 18. Oktober 1943 (Fabrikationsvorschriften) bezieht und Bestimmungen über die für die Verwendung bei Abgabe an Detailisten erforderlichen Erklärungen enthält.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Neuregelung der Druckpreise. Nach langen, im Geiste der Verständigung geführten Verhandlungen zwischen dem Verband der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie (VSTV.) in Zürich und der Permanenten Kommission der Verbände der Auftraggeber der Ausrüstindustrie (PKA.) in Zürich ist auf den 1. November 1943 eine Neuregelung der Druckpreise in Kraft getreten. Die Grundpreise einiger Tarifblätter der Maschinen-Lohndrucktarife vom Januar 1940 erfahren gewisse Korrekturen; der im Maschinenlohn-Drucktarif bisher er-

hobene Teuerungszuschlag wurde von 40% auf 60% erhöht. Die Preise für Gravuren sind gleichzeitig neu geordnet worden. Eine hiervon abweichende Regelung wurde im Schablonen- und Handlohn-Druck getroffen, indem die Grundpreise der bezüglichen Tarife vom Januar 1940 allgemein um 18 Rp. pro Meter erhöht wurden, unter Beibehaltung des bisherigen Teuerungszuschlags von 40%.

Um ihren Auftraggebern die Anpassung an die neuen Druckpreise tunlichst zu erleichtern, hat die Ausrüstindustrie Überbrückungskontingente eingeräumt, die es jedem Auftraggeber